

INFO-BRIEF

München, 10.12.2012

Sonderrundschreiben zum Jahresende 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht befindet sich in stetem Wandel. Auch das Jahr 2012 hat - weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit - viele Neuerungen gebracht, die für Ihre Planung wichtig sein können. Weitere Änderungen stehen zudem zum Jahreswechsel an, die je nach Fallkonstellation Gestaltungschancen auslösen können oder Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich machen. Genannt seien in diesem Zusammenhang lediglich der Übergang zur E-Bilanz im Jahr 2013 sowie bevorstehende Einschnitte in das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, welche je nach Lage des Einzelfalls Überlegungen zur vorweggenommenen Erbfolge auslösen können.

Von den steuerlichen Änderungen können Sie in unterschiedlichem Umfang betroffen sein. Um Ihnen das Auffinden der für Sie einschlägigen Aspekte zu erleichtern, ist das vorliegende Informationsschreiben nach einzelnen Themengebieten gegliedert. Haben Sie zu spezifischen Bereichen Fragen, zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

A. Hinweise zur Gewinnermittlung

Neue Rechnungslegungsvorschriften

Sind Sie an einer Kapitalgesellschaft (z. B. **GmbH**) oder an einer **GmbH & Co. KG** beteiligt? Dann kann für Sie wichtig sein, dass für sämtliche Abschluss-Stichtage, die nach dem **30.12.2012** liegen, **Erleichterungen** bei der Rechnungslegung eingeführt werden sollen, wenn folgende Größenmerkmale überschritten werden:

An zwei aufeinanderfolgenden Abschluss-Stichtagen dürfen jeweils mind. zwei der folgenden drei Merkmale nicht überschritten werden:	
Bilanzsumme (nach Abzug eines etwaigen Fehlbetrags)	350.000,00 Euro
Umsatzerlöse	700.000,00 Euro
Arbeitnehmerzahl im Jahresdurchschnitt	bis 10

Derartige Gesellschaften können zum einen auf die Erstellung des **Anhangs** verzichten (es müssen dann aber unter der Bilanz Angaben zu Haftungsverhältnissen sowie zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane gemacht werden).

Zum zweiten kann die Darstellung der Bilanz verkürzt werden, was zu einer Minderung der Informationstiefe führt. Dies wiederum kann vor dem Hintergrund interessant sein, dass die betroffenen Gesellschaften zwar immer noch zur Offenlegung verpflichtet sind, aber wählen können, ob diese durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Bundesanzeiger erfüllt wird (im zuletzt genannten Fall können interessierte Dritte eine Abschrift der Bilanz verlangen).

B. Bedeutsames für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern (sowie diesen nahestehenden Personen) sind auf ihre **Angemessenheit** hin (zumindest einmal im Jahr) zu überprüfen. Insbesondere sind etwaige Änderungen, welche ab 1.1.2013 gelten sollen, möglichst zeitnah durchzuführen. Steuerlich anerkannt werden nur Zahlungen in **fremdüblicher Höhe**. Soweit diese überschritten wird, wandeln sich vorgeblich steuerlich abzugsfähige Aufwendungen zu einer (verdeckten) Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft, welche der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt (ggf. zzgl. Nachzahlungszinsen). Zudem ist auf die Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag abzuführen, die abgeltende Wirkung für die Besteuerung des Gesellschafters hat (es sei denn, die Beteiligung wird in einem Betriebsvermögen gehalten - in diesem Fall unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung beim Gesellschafter im Umfang von 60 % der tarifären Einkommensteuer; die Kapitalertragsteuer wird angerechnet).

Schenkungen an Kapitalgesellschaften

Auf Grund eines neuen gesetzlichen Tatbestandes kann die **Einlage** eines Gesellschafters in einer Kapitalgesellschaft Schenkungsteuer auslösen, wenn dadurch die Beteiligung eines anderen Gesellschafters (natürliche Person oder Stiftung) eine **Werterhöhung** erfährt. Dies gilt nur dann nicht, sofern auch die anderen Gesellschafter in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang Leistungen erbringen, durch die die Werterhöhung ausgeglichen wird (es sind insofern nicht nur Leistungen der anderen Gesellschafter an die Gesellschaft zu berücksichtigen, sondern auch Leistungen der Gesellschafter untereinander). Eine Ausgewogenheit von Gesellschafterbeiträgen ist nach Sicht der Finanzverwaltung nicht mehr gegeben, wenn zwischen ihnen eine Wertdifferenz von mind. 20 % besteht.

Beispiel: Vater V und Tochter T sind jeweils zur Hälfte an der VT GmbH beteiligt und haben bei der Gründung je Euro 12.500,- in die Gesellschaft eingezahlt. Nun legt V 1 Million Euro in die Kapitalrücklage der GmbH ein. Dadurch erhöht sich der Wert der Beteiligung der T um Euro 500.000,-.

Erbringt die T keine entsprechende Leistung, liegt eine Zuwendung von V an T in Höhe von Euro 500.000,- vor. Die einschlägige Schenkungsteuerklasse richtet sich nach dem Verhältnis zwischen Vater und Tochter.

Auch Mitteltransfers **zwischen Kapitalgesellschaften** (z. B. in Konzernfällen) können zu schenkungsteuerlichen Konsequenzen führen. Dies gilt aber nicht, soweit an den betroffenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind und die Zuwendung der einen an die andere Kapitalgesellschaft nicht in der Absicht geschieht, Gesellschafter zu bereichern.

Neues zur Organschaft

Eine **Kapitalgesellschaft** ist grundsätzlich intransparent, was besagt, dass Verluste nicht mit positiven Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden können. Die Ergebniskonsolidierung kann aber durch die Begründung einer **Organschaft** herbeigeführt werden. Dies setzt u. a. eine mehrheitliche Beteiligung an der Kapitalgesellschaft seit dem Beginn ihres Wirtschaftsjahres und den Abschluss eines **Ergebnisabführungsvertrages** für mind. 5 Jahre voraus. Die Organschaft kann nur mit einer Kapitalgesellschaft, einer natürlichen Person oder einer gewerblich tätigen Personengesellschaft als Mehrheitsbeteiligte geschlossen werden.

Zwar soll zunächst am Erfordernis des Abschlusses eines **Ergebnisabführungsvertrages** festgehalten werden, doch kommt es im Zuge eines Änderungsgesetzes zu einigen Erleichterungen. So führen etwa **fehlerhafte Bilanzansätze** bei der Organschaft nicht mehr zur Versagung der steuerlichen Anerkennung der Organschaft, sofern der Jahresabschluss wirksam festgestellt ist, die Fehlerhaftigkeit zunächst nicht hat erkannt werden können

und eine Berichtigung spätestens im ersten nach dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens aufzustellenden Jahresabschluss stattfindet. Auch ist das Einkommen der Organgesellschaft erstmals für das Jahr 2013 gesondert festzustellen.

***Gestaltungshinweis:** Soll eine GmbH Organgesellschaft sein, ist nach einer neuen gesetzlichen Vorschrift erforderlich, dass im Ergebnisabführungsvertrag die Verlustübernahme durch einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart ist. Die bisherige Möglichkeit, den Vertragstext entsprechend dem Inhalt der aktienrechtlichen Regelung zu gestalten, ist mit der Änderung steuerlich nicht mehr zulässig. Davon betroffen sind sämtliche neu abzuschließenden oder zu ändernden Ergebnisabführungsverträge. Bereits bestehende Ergebnisabführungsverträge sind bis zum 31.12.2014 wirksam zu korrigieren.*

Umwandlung: Veräußerung vor Einbringung

Soll ein Unternehmen oder der Anteil an einer betrieblich tätigen Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden, so ist dies steuerlich neutral nur unter der Voraussetzung möglich, dass diese Einbringung sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen umschließt, zu denen insbesondere Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden rechnen. Soll ein Gebäude - etwa aus Gründen der Alterssicherung - von der **Einbringung ausgenommen** werden, ist dies gestalterisch problematisch, weil die Finanzverwaltung von einem steuerschädlichen Gesamtplan ausgeht, wenn das Gebäude in zeitlichem Zusammenhang mit der Einbringung etwa in ein anderes Betriebsvermögen überführt wird (s. dazu unter Abschnitt C, Transfer einzelner Wirtschaftsgüter). Nach einem Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts steht aber der steuerneutralen Einbringung eine vorherige Veräußerung des Grundstücks an den Ehegatten zu fremdüblichen Bedingungen nicht entgegen.

***Hinweis:** Gestaltungen im Vorfeld einer Einbringung sind steuerlich hochsensibel. Lassen Sie sich bitte unbedingt frühzeitig individuell beraten.*

C. Wichtiges für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter

Transfer einzelner Wirtschaftsgüter

Es kann sich in der Praxis die Überlegung stellen, möglichst steueroptimal Wirtschaftsgüter auf eine Personengesellschaft zu **übertragen** oder aus ihr **herauszulösen**. So kann etwa erwogen werden, zur Stärkung der Kapitalbasis einen Vermögensgegenstand, den Sie bislang der Personengesellschaft nur zur Nutzung überlassen haben (z. B. ein Grundstück), auf die Gesellschaft zu übertragen. Scheidet demgegenüber ein Gesellschafter aus oder wird gar die Personengesellschaft **auseinander-gesetzt**, stellt sich oftmals die Frage, wie die Wirtschaftsgüter steuerneutral einer anderen betrieblichen Tätigkeit des vormaligen Gesellschafters zugeführt werden können.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Gestaltungshinweis: Die **steuerliche Neutralität** derartiger Transfervorgänge ist sowohl in Fällen der Übertragung wie auch der Herauslösung einzelner Vermögensgegenstände erreichbar. Dabei ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, dass **Verbindlichkeiten** nicht mit übergehen, weil sie nach Auffassung der Finanzverwaltung ein schädliches Entgelt darstellen (Ausnahme: vollständige Auseinandersetzung einer Personengesellschaft im Wege der Realteilung). Lassen Sie sich bitte unbedingt individuell beraten.

Vermeidung nicht ausgleichsfähiger Verluste

Sollten Sie als **Kommanditist** an einer KG beteiligt sein, kann zum Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft zu prüfen sein, ob ein etwaiger **Verlust**, soweit er nach der Beteiligungsquote auf Sie entfällt, womöglich nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig ist, die Sie erzielen. Der Verlust ist nämlich nur vortragsfähig (und somit mit späteren Gewinnen aus der Kommanditbeteiligung verrechenbar), soweit er zu einem **negativen Kapitalkonto** führt oder ein solches erhöht (ausgleichsfähig ist der Verlust aber dann, soweit die für Sie im Handelsregister eingetragene Haftsumme noch nicht erbracht ist und ihr nicht bereits Verluste früherer Jahre gegenüberstehen).

Gestaltungshinweis: Das Entstehen eines lediglich vortragsfähigen Verlustes können Sie beispielsweise durch folgende Maßnahmen verhindern:

- Sie leisten eine **Einlage** in das Vermögen der Gesellschaft. Dazu müssen Sie nicht unbedingt Geld einzahlen oder Sachwerte transferieren. Zielführend ist etwa auch der Verzicht auf eine Forderung, die Sie gegenüber der Gesellschaft haben, oder die Übernahme einer Bankschuld der Gesellschaft (für die Sie etwaig ohnehin haften). Der entsprechende Forderungsverzicht oder die Schuldübernahme muss zwingend vor dem Ende des Wirtschaftsjahres der Gesellschaft erfolgen.
- Sie erhöhen ihre **Haftsumme**. Die Erhöhung muss bis zum Bilanzstichtag der Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass dieser Gestaltungsschritt Ihr persönliches Haftungsrisiko erhöht.
- Beide Wege sind auch miteinander **kombinierbar**: Haben Sie Ihre Haftsumme noch nicht (vollständig) geleistet, ist aber ein Verlustausgleich in entsprechender Höhe bereits in vergangenen Jahren erfolgt, können Sie einen weiteren Verlustausgleich erreichen, indem Sie eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen leisten und beschließen, diese sei nicht zum Ausgleich der Haftsumme bestimmt.

D. Hinweise für Kapitalanleger

Steuerabkommen mit der Schweiz

Bereits im September 2011 haben die Regierungen Deutschlands und der Schweiz ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt unterzeichnet, das im April 2012 abgeändert wurde. Es tritt aber nur dann mit dem Beginn des Jahres 2013 in Kraft, wenn der Bundesrat rechtzeitig zustimmen sollte. Das Abkommen sieht in der Fassung des Änderungsprotokolls folgende **wesentlichen Regelungen** vor:

- a) **Strafbefreiende Abgeltung** der Vergangenheit: Bislang unbesteuerter Kapitalerträge in der Schweiz sollen einer pauschalen und anonymen Nachbesteuerung in Form einer Einmalzahlung zugeführt werden, die der deutschen Finanzverwaltung zufließt. Die

finanzielle Belastung liegt zwischen **21 % und 34 %** des am 31.12.2010 oder 31.12.2012 vorhandenen Vermögens (maßgebend ist der höhere Betrag). Beträgt die Steuerbelastung 34 % des relevanten Vermögens und beläuft sich dieses auf 1 Mio. Euro oder mehr, erhöht sich der Steuersatz um je einen Prozentpunkt je 1 Mio. Euro Vermögen bis max. **41 %**. Durch die Nachbesteuerung gelten die noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens mit strafbefreiender Wirkung erloschen (auch etwaige Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche).

- b) **Abgeltungsteuer für die Zukunft:** Die schweizerischen Zahlstellen sollen ab dem Jahr 2013 auf Vermögenserträge deutscher Anleger (Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte und Veräußerungsgewinne) eine der deutschen Abgeltungsteuer entsprechende **abgeltende Quellensteuer** erheben. Der Steuersatz beträgt - wie in Deutschland - 26,375 %. Auf Antrag führen die schweizerischen Banken zusätzlich auch einen Betrag für die Kirchensteuer ab. Optional kann der Anleger von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die deutschen Finanzbehörden durch die schweizerische Bank Gebrauch machen. Die Kapitalerträge sind dann in der deutschen Einkommensteuererklärung zu deklarieren und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 26,375 % (ggf. zzgl. Kirchensteuer).

EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Staaten und wichtige Drittstaaten tauschen Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge aus. Einige Länder verzichten auf Kontrollmitteilungen und setzen die Zinsrichtlinie durch einen anonymen Steuerabzug in Höhe von 35 % um. Länder, die die Quellensteuer auf Zinszahlungen anwenden, sind z. B. Luxemburg, Österreich und die Schweiz. Wird der ausländischen Bank die Erlaubnis zur Übersendung von Kontrollmitteilungen ohne Steuerabzug erteilt, verbessert dies über höhere Nettoerträge den Zinseszinsseffekt.

E. Hinweise für Grundeigentümer

Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Bereits im Juni 2011 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Förderung von **energetischen Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden angenommen. Es konnte bislang aber nicht in Kraft treten, da es der Bundesrat wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen für die Länder ablehnte. Sollte es zum Jahresende doch noch in Kraft treten, brächte es folgende Änderungen:

- a) **Baumaßnahmen**, die dazu führen, dass ein Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 % sowie einen Transmissionswärmeverlust von nicht mehr als 100 % eines vergleichbaren Neubaus überschreitet, können an einem selbst genutzten Wohngebäude (oder an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung), mit dessen Herstellung vor dem

01.01.1995 begonnen wurde, **über 10 Jahre** verteilt steuerlich wie Sonderausgaben abgezogen werden.

- b) Unter denselben Voraussetzungen können entsprechende **Herstellungsarbeiten** an einem fremdvermieteten Wohngebäude über einen Zeitraum von 10 Jahren verkürzt abgeschrieben werden.

F. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Minijobs und Sozialversicherungsrecht

Beabsichtigt ist, die Entgeltgrenze für Minijobs ab dem 01.01.2013 von bisher Euro 400,- auf dann **Euro 450,-** monatlich anzuheben. Bis zu dieser Entgelthöhe können dann die Steuern und Abgaben zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber pauschal an die Minijob-Zentrale abgeführt werden. Hinsichtlich der **Rentenversicherung** soll es aber zu einer Umkehrung der Verfahrensweise kommen: Bislang sind geringfügig entlohnte Arbeitnehmer von der Rentenversicherung freigestellt, können jedoch auf Antrag eine Versicherungspflicht begründen: Ab dem 01.01.2013 sollen sie der Rentenversicherungspflicht unterworfen werden, können sich aber auf Antrag von ihr befreien lassen. In den aktuellen Steuerinformationen für den Monat November 2012 haben wir Sie bereits ausführlich darüber informiert.

Hinweis: Auch die sog. Midijob-Grenze soll ab dem 01.01.2013 erhöht werden, und zwar von Euro 800,- auf Euro 850,- monatlich. Innerhalb der Gehaltsspanne von dann Euro 450,- bis Euro 850,- monatlich besteht zwar Sozialversicherungspflicht, jedoch mit herabgesetzten Beiträgen des Arbeitnehmers (sog. Gleitzone-regelung).

Auch wird es wieder zu **Anhebungen** der Rechengrößen in der Sozialversicherung ab dem Jahr 2013 kommen. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

	2012	2013
Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- u. Arbeitslosenversicherung - West - Ost	5.600,00 € p. m. 4.800,00 € p. m.	5.800,00 € p. m. 4.900,00 € p. m.
Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung (landeseinheitlich)	3.825,00 € p. m.	3.937,50 € p. m.
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (landeseinheitlich)	50.850,00 € p. a.	52.200,00 € p. a.

Hinweis: Ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur möglich, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird. Damit kann zum Ende des Jahres 2012 ein Arbeitnehmer nur aus der Versicherungspflicht ausscheiden, wenn er innerhalb des Kalenderjahres 2012 die Grenze von Euro 50.850,- überschritten hat und im Jahr 2013 voraussichtlich die Grenze von Euro 52.200,- überschreiten wird.

Elektronischer Lohnsteuerabzug ab 2013

Nachdem die Umstellung auf die sog. **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (ELStAM) dreimal verschoben worden ist (und damit die Lohnsteuerkarte 2010 Gültigkeit auch für das Jahr 2012 behalten hatte), findet das Verfahren nunmehr ab dem kommenden Jahr Anwendung. Danach hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung nur noch sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) anzugeben sowie mitzuteilen, ob es sich um ein Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Die übrigen für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale (Steuerklasse, Kinderzahl, etwaig eingetragene Freibeträge und Religionszugehörigkeit) erhält der Arbeitgeber auf elektronischem Wege durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern.

Hinweis: Geht der Arbeitgeber zum elektronischen Verfahren über (spätestens im Dezember 2013), müssen vorher die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug 2013 wieder beantragt werden! Dies hat auf amtlichem Vordruck beim zuständigen Wohnsicht-Finanzamt zu geschehen. Lediglich Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und für Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag weiterhin berücksichtigt.

Die Übermittlung der **Lohnsteueranmeldungen** hat bereits seit dem Jahr 2005 auf elektronischem Weg zu erfolgen. Ab dem 1.1.2013 ist dies mit der zusätzlichen Verpflichtung der **Authentifizierung** des Datenübermittlers verbunden. Das dafür erforderliche elektronische Zertifikat wird auf dem ElsterOnline-Portal zur Verfügung gestellt.

G. Hinweise zum Erbfall und zur vorweggenommenen Erbfolge

Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?

Betriebsvermögen (dazu rechnen auch Beteiligungen an gewerblichen, freiberuflichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %) kann steuerlich begünstigt verschenkt oder vererbt werden. Es wird grundsätzlich - nach Abzug eines Freibetrages von Euro 150.000,- (der sich jedoch anteilig vermindert, soweit der Wert des Betriebsvermögens Euro 150.000,- übersteigt und ab einem Wert von Euro 450.000,- ganz wegfällt) - nur in einem Umfang von 15 % zur Erbschaft- oder Schenkungsteuer herangezogen. Auf Antrag kann -unter verschärften Anforderungen - gar die **völlige Steuerfreistellung** gewählt werden. Dies setzt aber voraus, dass das sog. **Verwaltungsvermögen** nicht mehr als die Hälfte des Wertes des Betriebsvermögens ausmacht (soll es völlig freigestellt werden, darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % betragen). Zum Verwaltungsvermögen zählen beispielsweise anderen zur Nutzung überlassene Grundstücke sowie jegliche Wertpapiere. Zahlungsmittel und Sichteinlagen rechnen aber bislang nicht dazu.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Hinweis: Diese Begünstigungsvorschrift hält der Bundesfinanzhof für zu weitgehend und hat deswegen das Bundesverfassungsgericht angerufen, damit dieses die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes prüfe. Unter diesem Gesichtspunkt kann zu erwägen sein, Schenkungen mit einer Rückforderungsklausel für den Fall zu versehen, dass das Erbschaftsteuergesetz aufgehoben wird.

Gestaltungshinweis: Maßgebend für die Erlangung des höheren Fördersatzes ist die **Bestellung** des Wirtschaftsguts oder - bei Eigenfertigung - die Aufnahme des Herstellungsvorgangs. Bei Gebäuden kommt es auf den Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder - bei Herstellung - auf den Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten an.

Angedacht ist, den Umfang des (schädlichen) Verwaltungsvermögens zu erweitern: Lediglich dann, wenn die Summe aus Wertpapieren, Zahlungsmitteln, Sichteinlagen und Forderungen (mit Ausnahme von Kundenforderungen) **nicht mehr als 10 %** des Unternehmenswertes ausmacht, soll insoweit kein Verwaltungsvermögen gegeben sein.

H. Hinweise zur Umsatzsteuer

Elektronische Rechnung

Von der seit dem 01.07.2011 bestehenden Möglichkeit, Rechnungen auf **elektronischem Wege** (z. B. als E-Mail oder PDF) zu übermitteln, wurde anfangs nur wenig Gebrauch gemacht, weil eine erläuternde Verwaltungsanweisung ausstand. Diese liegt nunmehr vor. Danach ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es müssen die Echtheit, die Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Dazu indes bedarf es keines eigenen umsatzsteuerlichen Kontrollverfahrens. Auch besteht keine Dokumentationspflicht. Vielmehr reicht die **unternehmensübliche Rechnungsprüfung** aus, also etwa der Prüfvermerk „sachlich und betragsbezogen richtig“.
- Elektronische Rechnungen müssen in elektronischer Form **aufbewahrt** werden. Ein Ausdruck auf Papier ersetzt die elektronische Aufbewahrung nicht. Hier kann zu empfehlen sein, eine gesonderte Datei für Eingangsrechnungen anzulegen, die entsprechend archiviert wird.

I. Hinweise zur Investitionszulage

Zum bevorstehenden Jahresende ist von Bedeutung, dass die Förderung begünstigter Investitionen in den östlichen Bundesländern sowie in Teilen Berlins durch die Gewährung einer Investitionszulage zwar bis zum 31.12.2014 fortgesetzt wird, dies aber bei einem **Investitionsbeginn nach dem 31.12.2012** zu einem halbierten Fördersatz geschieht. Die Zulagesätze werden abhängig vom Investitionsbeginn wie folgt herabgesetzt:

Beginn der Investition	kleine und mittlere Betriebe	andere Betriebe
vor dem 1.1.2013	10,0 %	5,0 %
vor dem 1.1.2014	5,0 %	2,5 %

Hinweis: Als kleine und mittlere Betriebe gelten solche mit höchstens 250 Arbeitnehmern, die einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro haben und deren Bilanzsumme nicht mehr als 43 Mio. Euro beträgt.

J. Sonstige Hinweise

Unisex-Tarife

Ab dem 21.12.2012 werden geschlechtsunabhängig kalkulierte Unisex-Tarife eingeführt, d. h. Männer und Frauen zahlen die gleichen Versicherungsbeiträge. Werden noch vorher Versicherungslücken geschlossen, lassen sich unter Umständen günstigere Konditionen erzielen, denn vor diesem Datum abgeschlossene Verträge sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Als Faustregel gilt, dass für Frauen Risiko-Lebensversicherungen durch die höhere Lebenserwartung derzeit noch günstiger sind. Beiträge für Altersvorsorge-Produkte werden erst nach Einführung der Unisex-Tarife geringer. Bei Männern ist es umgekehrt: Rentenversicherungen sind noch bis zum 20.12.2012 günstiger, ab dem 21.12.2012 eine Risiko-Lebensversicherung.

Elterngeld-Optimierung: Steuerklasse frühzeitig anpassen

Bis dato konnten werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner die günstigere Steuerklasse zuweisen. Nach einer Gesetzesänderung (gilt für ab 2013 geborene Kinder) führt ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse nur noch dann zu einem höheren Elterngeld, wenn die günstigere Steuerklasse in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums (12 Monate) gegolten hat, der Wechsel also mindestens 7 Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft